

**Senat III der Gleichbehandlungskommission**

**Prüfungsergebnis gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz**

**GBK III/29/07**

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission (GBK) beim Bundeskanzleramt gelangte am ... über den am ... eingebrachten Antrag von Frau A, welche vom Verein ZARA – Verein für Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit vertreten war, betreffend der Überprüfung einer unmittelbaren Diskriminierung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu Dienstleistungen die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, sowie der Überprüfung einer Belästigung durch die Antragsgegner

- 1. Person B**
- 2. Person C**
- 3. Institution X**

**gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 Gleichbehandlungsgesetz und § 34 Gleichbehandlungsgesetz iVm § 31 Abs. 1 Z 4 Gleichbehandlungsgesetz** (in der Folge: GIBG; BGBl. I Nr. 66/2004 idgF) nach Durchführung eines Verfahrens gemäß §12 GBK/GAW-Gesetz (BGBl. I Nr. 66/2004 idgF) iVm § 11 der Gleichbehandlungskommissions-GO (BGBl. II Nr. 396/2004) **zur Auffassung, dass**

- 1. durch Person B keine unmittelbare Diskriminierung und keine Belästigung von Frau A auf Grund ihrer ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit. und § 34 leg.cit. vorliegt,**

- 2. durch Person C keine unmittelbare Diskriminierung und keine Belästigung von Frau A auf Grund ihrer ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit. und § 34 leg.cit. vorliegt,**
- 3. durch die Institution X keine unmittelbare Diskriminierung und keine Belästigung von Frau A auf Grund ihrer ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit. und § 34 leg.cit. vorliegt.**

Im Antrag wurde von Frau A die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 12 Abs. 1 GBK/GAW - Gesetz zur Überprüfung begehrt, ob eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch eine unmittelbare Diskriminierung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit. sowie durch eine Belästigung gemäß § 34 leg.cit. vorliegt.

Der Sachverhalt stellte sich laut Antrag im Wesentlichen wie folgt dar:

Im Jahr ... habe die Antragstellerin beschlossen, an der Institution X Kurse zur Absolvierung einer Studienberechtigungsprüfung zu belegen.

Sie habe ab ... einen Kurs in „... Grundlagen“ bei Person B besucht. Anfangs habe sie sich in diesem Kurs sehr wohl gefühlt. Vier Unterrichtseinheiten vor Kursende habe jedoch Kursleiter Person B begonnen, sie vor der ganzen Klasse anzuschreien. Aus Sicht der Antragstellerin offensichtlich auf Grund fremdenfeindlicher Ressentiments.

Sie habe versucht, den Aggressionen ihr gegenüber stand zu halten, da sie die Prüfung unbedingt habe schaffen wollen. Auf Grund des psychischen Stresses sei ihr jedoch kurz vor Kursende ihr Zwerchfell gerissen und sie habe sich einer Operation unterziehen müssen.

Im ... habe sie einen Kurs bei Person C besucht. Gleich von Beginn an sei die Antragstellerin von ihr unfreundlich behandelt worden. Die Antragstellerin habe sich von Anfang an bemüht, dem Unterricht zu folgen und die ihr gestellten Aufgaben zu lö-

sen, was von Person C auch anerkannt worden sei. Sukzessive habe Person C aber begonnen die Antragstellerin im Unterricht zu ignorieren und „mit bösen Blicken mundtot zu machen“.

Ein weiteres Beispiel diskriminierenden Verhaltens von Person C sei gewesen, dass sie sich bei einer von ihr gehaltenen Präsentation durch Mimik und Gestik über sie lustig gemacht habe.

Eine von der Antragstellerin angeregte Aussprache bei Person D, welche für das Kursprogramm zuständig sei, sei „katastrophal“ verlaufen. Als Person C den Raum zur Aussprache betreten habe, habe sie sich mit dem Rücken zur Antragstellerin gesetzt und sie ignoriert.

Die Antragstellerin begründete ihr Verlangen damit, dass den Antragsgegnern auf Grund ihrer Angaben bei Kursanmeldung, ihre kroatische Herkunft bekannt gewesen sei. Die Unfreundlichkeiten der beiden Antragsgegner sehe sie in ihrer ethnischen Zugehörigkeit begründet.

Durch das Verhalten der Antragsgegner sei es der Antragstellerin nicht möglich gewesen, aus dem Kurs von Person B den für die Prüfung erforderlichen Nutzen zu ziehen, beziehungsweise den Kurs von Person C zur Gänze zu besuchen. Sie sei daher durch die Antragsgegner beim Zugang zu einer Dienstleistung iSd § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit. unmittelbar diskriminiert worden.

Das Anschreien durch Person B und das Anschreien, Ignorieren und Anstarren durch Person C, die sich überdies vor allen Kursteilnehmern/innen über die Antragstellerin lustig gemacht habe, seien für sie unerwünschte und völlig unangebrachte Verhaltensweisen iSd § 34 Abs. 1 leg.cit., die klar mit der ethnischen Zugehörigkeit der Antragstellerin zusammenhängen würden. Die Antragstellerin sei daher nicht nur in ihrer Würde verletzt, sondern hätten diese Handlungen darüber hinaus, für sie in beiden Kursen ein feindseliges und demütigendes Umfeld geschaffen.

Zu den Vorwürfen langten folgende schriftliche Stellungnahmen beim Senat III ein:

In der Stellungnahme der Direktorin der Institution X, Person E, vom ... wurden die Vorwürfe zurückgewiesen. Die Institution X böte ein breitgefächertes und hochwertiges Programm für alle Gruppen der Bevölkerung. Besondere Berücksichtigung bei der Gestaltung des Bildungsangebotes gelte auch den sozial benachteiligten Bevölkerungsgruppen. Zudem werde ein respektvoller, fairer und konstruktiver Umgang auf allen Ebenen gelebt.

Das Qualitätsmanagement-System gewährleiste die konsequente Umsetzung, Überprüfung und Weiterentwicklung des Unternehmensleitbilds. Dies betreffe insbesondere auch die Auswahl der Kursleiter/innen. Die Institution X schließe daher aus, dass Lehrkräfte, die fremdenfeindliche Ressentiments hegen, bzw. sich gegenüber den Kursteilnehmern/innen diskriminierend verhalten, beschäftigt würden. Ebenso auszuschließen sei es, dass Teilnehmern/innen ihrer Kurse mit Aggressionen begegnet werde.

Sowohl Person C als auch Person B seien seit vielen Jahren als Unterrichtende an der Institution X tätig. Ihr Umgang mit den Teilnehmern/innen sei jedoch bisher noch in keinem einzigen Fall Gegenstand einer einschlägigen Beschwerde gewesen. Daher seien jedenfalls beide Personen über jeden Verdacht eines fremdenfeindlichen oder aggressiven Verhaltens erhaben.

Zu dem von der Antragstellerin erwähnten Gespräch vom ... werde festgehalten, dass die vorgebrachte Schilderung nicht der Realität entspreche. Weder sei die Antragstellerin ignoriert worden, noch habe ihr Person C den Rücken zugekehrt. Diese Unterredung sei in einer offenen und korrekten Atmosphäre, in der auf die Anliegen der Antragstellerin eingegangen worden sei, verlaufen.

Aus der am ... von Person C eingegangenen Stellungnahme ging hervor, dass sich die Antragstellerin nach einer Beratung durch Person C für diese Ausbildungsform entschieden, und ab Herbst ... verschiedene Kurse der Institution X besucht habe.

Bis ... hätten zwischen ihr und der Antragstellerin immer wieder kurze informelle Gespräche stattgefunden, obwohl die Antragstellerin zu dieser Zeit keinen Kurs bei Per-

son C gebucht gehabt habe. Bei einem dieser Gespräche habe ihr die Antragstellerin berichtet, dass ihr Antreten zur Studienberechtigungsprüfung „Lebende Fremdsprache ...“ nicht erfolgreich gewesen sei. Person C habe der Antragstellerin daher angeboten, in das zweite Semester ihres laufenden Vorbereitungskurses zur Studienberechtigungsprüfung einzusteigen.

Die Antragstellerin habe, wie alle anderen Kursteilnehmer/innen auch, einen Präsentationstermin für einen Zeitungsartikel erhalten. Im Zuge ihrer Vorbereitungen habe die Antragstellerin um ein informelles Gespräch, außerhalb der Kurszeiten gebeten, um Informationen über ihren Lernfortschritt, die Qualität ihrer Hausübungen und eventuelle weitere Vorschläge, zu erhalten.

Das erbetene Gespräch habe nach der Präsentation in einer Kurspause stattgefunden und beinhaltete Empfehlungen und Schwerpunkte zur Verbesserung der sprachlichen Qualität bei den Arbeiten der Antragstellerin.

Etwa eine Woche nach diesem ausführlichen Gespräch habe die Abteilungsleiterin des zweiten Bildungswegs, Person D, Person C über eine Beschwerde seitens der Antragstellerin informiert. Die Antragstellerin habe den Eindruck gehabt, Person C habe sich mit „Gestik und Mimik“ während Ihrer Präsentation über sie lustig gemacht. Außerdem habe sie über fremdenfeindliche Ressentiments und Anschreien seitens Person C während des Unterrichts gesprochen.

Zu dem darauffolgenden Gespräch, das zunächst zwischen der Antragstellerin und Person D stattgefunden habe, sei sie hinzugebeten worden. Unrichtig sei es, dass Person C der Antragstellerin den Rücken zugekehrt habe. Bezüglich der geäußerten Vorwürfe habe Person C im Laufe des Gesprächs richtiggestellt, dass sie in keiner Situation und über keinen/r der Kursteilnehmer/innen mittels Gestik und Mimik lustig gemacht habe. Eine solche Verhaltensweise widerspräche ihrer persönlichen Haltung und käme daher auch in Unterrichtssituationen nicht vor. Zudem habe Person C auch im Feedback vor der Klasse die interessante Aufbereitung der Präsentation der Antragstellerin hervorgehoben.

Die Antragstellerin habe den Kurs von Person C weiter besuchen wollen. Person C habe daher die Antragstellerin gebeten, Person D nach ein oder zwei Wochen eine Rückmeldung zu geben, ob sich die Situation für sie gebessert habe. Nach etwa zwei

Wochen habe ihr Person D aber mitgeteilt, dass sich die Antragstellerin von ihrem Kurs abgemeldet habe.

Abschließend hält Person C in ihrer Stellungnahme fest, dass sie keinerlei fremdenfeindliche oder rassistische Ressentiments den Kursteilnehmern/innen gegenüber hege und nie gehegt habe. Außerdem sei es unrichtig, dass sie Kursteilnehmer/innen „im Unterricht ignoriere und mit bösen Blicken mundtot mache“.

Person B führte in seiner Stellungnahme vom ... aus, dass die Antragstellerin sehr oft das Gespräch unter vier Augen gesucht habe, sowohl in den Pausen, als auch nach Unterrichtsende. Er habe sich die Zeit genommen, ihre Fragen außerhalb der Unterrichtszeit zu beantworten, da sich die Antragstellerin innerhalb der Unterrichtszeit schwer getan habe, sich mit einer aktiven Mitarbeit einzubringen.

Um andere Studenten/innen nicht zu dem Vorwurf einer Bevorzugung der Antragstellerin zu berechtigen, habe er im Verlauf des Kurses begonnen, diesen Vier-Augen-Gesprächen auszuweichen.

Zum Vorwurf des „Anschreiens“ hält Person B fest, dass er sich an einen solchen Vorfall nicht erinnern könne, zudem würde er niemanden seiner Studenten/innen anzuschreien pflegen. Dies schließe er dezidiert aus und hebt hervor, dass er keinerlei rassistische oder fremdenfeindliche Ressentiments hege.

Wohl aber würde er dezidiert auf inhaltlich falsche oder ungenügende Antworten auf Fragen zum Stoff der „... Grundlagen“ aufmerksam machen. Seiner Ansicht nach verwechsle die Antragstellerin in diesem Punkt produktive Kritik, die ihr habe helfen sollen, die Ernsthaftigkeit von Prüfungen zu erkennen, mit einem unproduktiven Anschreien.

Es sei für jeden Lehrenden nichts überraschendes, dass sachbezogene Kritik des Lehrenden von Schülern/innen und Studenten/innen persönlich genommen und Vorurteilen des Lehrenden (Aussehen, Sexus, Gender, Ethnizität, Nationalität, Religiosität etc.) zugeordnet werde. Dieses Verhalten sei zwar menschlich verständlich, aber bequem und verhindere die Auseinandersetzung mit eigenen fachlichen Mängeln.

Person B führte aus, dass er seit ... Kurse an der Institution X abhalte, die gerade von Bürgern/innen nicht-österreichischer Herkunft besucht würden, da sie oft in ihrer Heimat nicht die Möglichkeit gehabt hätten, jene Ausbildung zu machen, die ihnen jetzt dank des zweiten Bildungsweges möglich sei. Auch als Gymnasiallehrer unterrichtete er viele Schüler/innen nicht-österreichischer Herkunft und es sei ihm auch in diesem Beruf ein besonderes Anliegen, durch ein zusätzliches Förderangebot möglichst rasch nachhaltige Chancengleichheit von Schülern/innen deutscher und nicht-deutscher Muttersprache zu sichern.

In der Sitzung der GBK vom ... wurden als Auskunftspersonen die Antragstellerin, Person B, Person C und für die Institution X, Person D, befragt:

Trotz intensiver und umfassender Befragung aller Beteiligten durch den Senat konnten die Vorwürfe der Antragstellerin nicht substantiiert werden. Es ergaben sich aus den Befragungen der Auskunftspersonen keinerlei Hinweise auf unerwünschte, unangebrachte oder anstößige Verhaltensweisen der Antragsgegner, die mit der ethnischen Zugehörigkeit der Antragstellerin in Zusammenhang stehen.

Die Antragstellerin bestätigte in ihrer mündlichen Befragung mehrmals, dass weder von Person B, noch von Person C rassistische oder fremdenfeindliche Aussagen getätigt worden seien.

### **Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hat erwogen:**

Der Senat III hatte den Fall einer unmittelbaren Diskriminierung gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit. zu prüfen, nämlich, ob die Antragstellerin bei Inanspruchnahme einer Dienstleistung auf Grund ihrer ethnischen Herkunft durch die Antragsgegner diskriminiert worden ist.

Weiters war der Tatbestand der Belästigung gemäß § 34 leg.cit. durch die Antragsgegner zu prüfen.

Die relevanten Gesetzesstellen des Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG) bestimmen Folgendes:

§ 30. Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung und für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses

1. beim Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste,
2. bei sozialen Vergünstigungen,
3. bei der Bildung,
4. beim Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum,

sofern dies in die unmittelbare Regelungskompetenz des Bundes fällt.

§ 31. (1) Auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit darf niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden

1. beim Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste,
2. bei sozialen Vergünstigungen,
3. bei der Bildung,
4. beim Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum.

(2) Abs. 1 gilt nicht für unterschiedliche Behandlungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit sowie eine Behandlung, die sich aus der Rechtsstellung von Staatsangehörigen dritter Staaten oder staatenloser Personen ergibt.

§ 32. (1) Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person auf Grund ihrer ethnischen Zugehörigkeit in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.

(2) Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen, die einer ethnischen Gruppe angehören, in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt, und die Mittel sind zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich.

(3) Eine Diskriminierung liegt auch bei Anweisung einer Person zur Diskriminierung vor.

§ 34. (1) Unerwünschte, unangebrachte oder anstößige Verhaltensweisen, die im Zusammenhang mit der ethnischen Zugehörigkeit einer Person stehen, und bezwecken oder bewirken,

1. dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird und
2. ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld für die betroffene Person geschaffen wird,

gelten als Diskriminierung.

(2) Eine Diskriminierung liegt auch bei Anweisung zur Belästigung einer Person nach Abs. 1 vor.



Der Senat III verneinte in seiner Sitzung vom ... die Frage einer Diskriminierung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit der Antragstellerin iSd § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit. bei der Inanspruchnahme einer Dienstleistung und das Vorliegen einer Belästigung gemäß § 34 leg.cit durch die Antragsgegner.

Das vom Senat III bei den Befragungen wahrgenommene Bild zeigte auf der einen Seite eine sehr wissbegierige und zielstrebige Antragstellerin, auf der anderen Seite einen bemühten und korrekten Lehrkörper und eine um Aufklärung bemühte Institution.

Die nachvollziehbaren und glaubwürdigen Aussagen sowie schriftlichen Stellungnahmen der Antragsgegner konnten die Bedenken über eine Verletzung des Gleichbehandlungsgesetzes ausräumen.

Was die Verantwortung der Institution X betrifft, so schienen dem Senat III die Maßnahmen geeignet, die zur Überprüfung stehenden Vorwürfe zu verhindern. Dies dadurch, dass durch das in der Institution X implementierte und gelebte Qualitätsmanagement-System eine geeignete Struktur geschaffen wurde, welche die Auswahl geeigneter Kursleiter/innen und deren fachliche Begleitung sicherzustellen scheint. Auch die Verwendung von Feedbackbögen und deren Evaluierung gewährleistet umgehende Konsequenzen bei der Verletzung des Unternehmensleitbildes durch die Leitung der Institution X. Darüber hinaus wird, wie sich im gegenständlichen Fall gezeigt hat, den Kursteilnehmern/innen jederzeit die Möglichkeit geboten, etwaige Probleme direkt mit den Leitungsverantwortlichen zu besprechen.

Person C und Person B hinterließen beim Senat einen um den schulischen Erfolg der Kursteilnehmer/innen bemühten und kompetenten Eindruck. Der Senat III hält es jedoch für möglich, dass es auf Grund der Persönlichkeiten der involvierten Personen zu Missverständnissen gekommen sein könnte, die aber keine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes begründeten.

Es erscheint dem Senat III nachvollziehbar, dass die offensichtlich überdurchschnittlich um ihren Lernerfolg bemühte Antragstellerin durch einige Handlungen der Unterrichtenden, wie z.B. die Zurücknahme der Präsenz der Person B und seiner (mögli-

cherweise strengerer) Unterrichtsgestaltung, irritiert sein konnte und dies, allerdings rechtlich nicht substantiiert, die im Antrag genannten Überlegungen hervorrief.

Die Vorwürfe gegenüber Person C konnten weder substantiiert, noch mit der ethnischen Herkunft der Antragstellerin in Zusammenhang gebracht werden.

Der Senat respektiert die persönlichen Empfindungen der Antragstellerin, allerdings konnten in den Befragungen, auch nach expliziten und ausdrücklichen Nachfragen durch den Senat, keinerlei ethnische Motive in dem für die Antragstellerin unangenehmen Verhalten der Antragsgegner aufgezeigt werden. Darüber hinaus steht dem Senat eine Bewertung des Verhältnisses oder des Umgangs der Antragsgegner mit der Antragstellerin, außerhalb des Anwendungsbereiches des Gleichbehandlungsgesetzes nicht zu.

Der Senat III ist zur Überzeugung gelangt, dass der Antragstellerin in keiner Phase der Kursbesuche der Zugang zu Gütern und Dienstleistungen iSd § 31 leg.cit., verwehrt oder eingeschränkt worden ist, zumal die Antragstellerin an der Belegung der jeweiligen Kurse nicht gehindert wurde und sich von sich aus abgemeldet hat. Weiters hat die Antragstellerin nach Ansicht des Senates auf Grund ihrer ethnischen Zugehörigkeit zu keiner Zeit eine weniger günstige Behandlung als andere Personen in einer vergleichbaren Situation durch die Antragsgegner erfahren müssen.

Auch konnte der Senat iSd § 34 leg.cit. keine unerwünschten, unangebrachten oder anstößigen Verhaltensweisen der Antragsgegner, die im Zusammenhang mit der ethnischen Zugehörigkeit der Antragstellerin stehen, erkennen.

Der Senat III sieht es daher als erwiesen an, dass im Verhalten der Antragsgegner keine dem Gleichbehandlungsgebot widersprechenden und somit keine zu sanktionierenden Verhaltensweisen begründet worden sind.

**Der Senat III kam daher zur Auffassung, dass durch die Person B keine Diskriminierung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit von Frau A gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit. und keine Belästigung gemäß § 34 leg.cit. vorliegt.**

**Der Senat III kam daher zur Auffassung, dass durch Person C keine Diskriminierung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit von Frau A gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit. und keine Belästigung gemäß § 34 leg.cit. vorliegt.**

**Der Senat III kam daher zur Auffassung, dass durch die Institution X keine Diskriminierung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit von Frau A gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit. und keine Belästigung gemäß § 34 leg.cit. vorliegt.**

Juni 2008  
Dr. Doris KOHL  
(Vorsitzende)